



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2010	Ausgegeben zu Erfurt, den 15. Februar 2010	Nr. 1
	Inhalt	Seite
29.01.2010	Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVerM)....	1
09.01.2010	Thüringer Verordnung über die Evaluation und Förderfähigkeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (ThürEBEvVO).....	15
01.02.2010	Verordnung zur Regelung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte und zur Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung.....	16

Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVerM) Vom 29. Januar 2010

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) und des § 23 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

§ 1

(1) Für öffentliche Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis zu erheben.

(2) Sofern eine öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer neben den Verwaltungskosten zu erheben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

(1) Verwaltungskosten werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nicht erhoben

1. für die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 12 ThürVermGeoG in der jeweils geltenden Fassung sowie für Leistungen, die der Vereinigung von Grundstücken dienen und
2. für die Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster sowie für die Erteilung von kurzen mündlichen Auskünften; wird die Auskunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schriftlich statt mündlich erteilt, ist diese ebenfalls frei von Verwaltungskosten.

(2) Gebühren werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden nicht erhoben für die Vervielfältigung von Grundlagenmaterial für amtliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) im dafür erforderlichen Umfang.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Januar 2010

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

- 1 Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken
- 2 Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters
- 3 Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®)
- 4 Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken
- 5 Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers
- 6 Online-Abfrage von Geobasisdaten über Geodatendienste
- 7 Verwertung von Geobasisdaten
- 8 Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv
- 9 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen
- 10 Vermessungsleistungen
- 11 Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- 12 Sonstige öffentliche Leistungen
- 13 Gebühren nach dem Zeitaufwand
- 14 Auslagen

Gebührenstaffeln:

- Staffel A Geobasisdaten (Tabellen 1 bis 7)
- Staffel B Zerlegungen
- Staffel C Grenzwiederherstellungsverfahren
- Staffel D Vermessungen lang gestreckter Anlagen
- Staffel E Gebäudeeinmessungen
- Staffel F Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme von Liegenschaftsvermessungen

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
1	Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 Thür-VermGeoG		
1.1	Präsentationsausgaben aus den Vermessungspunktbanken		
1.1.1	Punktliste (Koordinatenverzeichnis)	je angefangene 50 Vermessungspunkte	20,00
1.1.2	Einzelnachweis mit Punktbeschreibung	je Festpunkt	10,00
1.1.3	Festpunktübersichten		
1.1.3.1	bis DIN A3	je Blatt	10,00
1.1.3.2	größer als DIN A3	je Blatt	20,00
1.2	Datensätze aus den Vermessungspunktbanken	je Vermessungspunkt	0,90 mindestens 10,00
1.3	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)		
1.3.1	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS)	je Minute	0,05 mindestens 10,00
1.3.2	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS)		
1.3.2.1	Taktrate 1 Sekunde	je Minute	0,10 mindestens 10,00
1.3.2.2	HEPS-Freischaltung	je Monat	500,00
1.3.3	Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)		0,20
1.3.3.1	Taktrate größer oder gleich 1 Sekunde	je Minute	mindestens 10,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
1.3.3.2	Taktrate kleiner als 1 Sekunde	je Minute	0,80 mindestens 10,00
1.3.3.3	GPPS-Freischaltung einer Referenzstation	je Monat	1 000,00
1.4	serverbasierte RINEX-Auswertung (BALIBO)	je Einzelmessung	4,00
2	Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
2.1	Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
2.1.1	Liegenschaftskarte		
2.1.1.1	DIN A4	je Blatt	15,00
2.1.1.2	DIN A3	je Blatt	20,00
2.1.1.3	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	40,00
2.1.2	Flurstücksnachweis	je Flurstück	10,00 mindestens 15,00
2.1.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis	je Flurstück	10,00 mindestens 15,00
2.1.4	Grundstücksnachweis	je Grundstück	10,00 mindestens 15,00
2.1.5	Bestandsnachweis	je Bestand	20,00
2.1.6	Mehrausfertigungen zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.5	je Mehrausfertigung 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.5	
2.2	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
2.2.1	Ausgaben aus dem Grunddatenbestand	Gebühr nach Staffel A Tabelle 1	mindestens 10,00
2.2.2	Ausgabe mit eingeschränkter oder ohne Objektstruktur	20 v. H. bis 90 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1	mindestens 10,00
2.2.3	Hauskoordinaten	Gebühr nach Staffel A Tabelle 2	mindestens 10,00
2.2.4	Hauskoordinaten mit Hausumringen	Gebühr nach Staffel A Tabelle 2	mindestens 10,00
2.3	Ausgaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters		
2.3.1	Vermessungsrisse und sonstige Zahlendokumentationen		
2.3.1.1	im Format DIN A4	je Blatt	25,00
2.3.1.2	im Format DIN A3	je Blatt	50,00
2.3.1.3	in größeren Formaten	je Blatt	75,00
2.3.2	einzelne Maßzahlen	je Maßzahl	2,00 mindestens 10,00
3	Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®) – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
3.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben		
3.1.1	Topographische Karten (TK 10/25/50/100)	je Kartenblatt	5,00
3.1.2	Topographische Karten – Ausgabe mit Wanderwegen (W)	je Kartenblatt	4,77 bis 6,07
3.2	Topographische Sonderkarten		
3.2.1	TKK 100 (Kreiskarten)	je Kartenblatt	5,00
3.2.2	sonstige Topographische Sonderkarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.3	Übersichtskarten		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
3.3.1	ÜK Th 250 N (Übersichtskarte Thüringen)	je Kartenblatt	6,00
3.3.2	ÜK Th 250 V (Übersichtskarte Thüringen mit Verwaltungsgrenzen)	je Kartenblatt	4,50
3.3.3	G Th 250 (Gemeindegrenzenkarte Thüringen)	je Kartenblatt	3,00
3.3.4	sonstige Übersichtskarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.4	Historische Karten (HK)		
3.4.1	HK 25 MTB (Messtischblatt)	je Kartenblatt	4,21
3.4.2	HK 25 UrMTB (Urmesstischblatt)		
3.4.2.1	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	3,27
3.4.2.2	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	4,21
3.4.3	HK 100 KDR (Karte des Deutschen Reiches, Einzelblätter 40 cm x 50 cm)	je Kartenblatt	2,43
3.4.4	HK 100 KDR – GBL (Großblätter)	je Kartenblatt	7,20
3.4.5	HK 200 RSK (Reymannsche Spezialkarte)		
3.4.5.1	Kartenserie Thüringen, 16 Blatt	je Kartenserie	31,03
3.4.5.2	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	2,43
3.4.5.3	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	3,36
3.4.6	Historische Kartenreproduktionen	je Kartenblatt	2,43 bis 7,20
3.5	Konfektionierte ATKIS®-Produkte auf CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern	je Datenträger	20,00 bis 50,00
3.6	Mehrfachabgaben von Produkten nach Nr. 3.1 bis 3.5		
3.6.1	Mehrfachabgaben an Endverbraucher		
3.6.1.1	11 bis 200 Exemplare	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.1.2	ab 201 Exemplaren	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.2	Mehrfachabgaben an den Einzelhandel		
3.6.2.1	1 bis 10 Exemplare	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.2.2	11 bis 200 Exemplare	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.2.3	ab 201 Exemplaren	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.3	Mehrfachabgaben an den Großhandel		
3.6.3.1	1 bis 200 Exemplare	55 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.6.3.2	ab 201 Exemplaren	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.5	
3.7	ATKIS®-Datensätze		
3.7.1	Digitale Landschaftsmodelle (DLM)	Gebühr nach Staffel A Tabelle 3	mindestens 10,00
3.7.2	Digitale Geländemodelle (DGM)	Gebühr nach Staffel A Tabelle 4	mindestens 10,00
3.7.3	Digitale Orthophotos (DOP)	Gebühr nach Staffel A Tabelle 5	mindestens 10,00
3.7.4	Digitale Topographische Karten (DTK)	Gebühr nach Staffel A Tabelle 6	mindestens 10,00
3.7.5	ausgewählte DLM- und DTK-Objektartenbereiche		
3.7.5.1	Siedlung	35 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.2	Verkehr	35 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
3.7.5.3	Vegetation	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.4	Gewässer	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.5	Gebiete	5 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.1 oder 3.7.4	
3.7.5.6	Höhenlinien	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7.4	
4	Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
4.1	jährliche Aktualisierung	18 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	mindestens 10,00
4.2	jede zusätzliche Aktualisierung im Jahr	1 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	mindestens 10,00
5	Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
5.1	2 bis 5 Arbeitsplätze	Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
5.2	6 bis 20 Arbeitsplätze	das 1,5-fache der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
5.3	21 bis 100 Arbeitsplätze	das 2-fache der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
5.4	über 100 Arbeitsplätze	das 2,5-fache der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7	
6	Online-Abruf von Geobasisdaten – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
6.1	Online-Abruf bildorientierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WMS)		
6.1.1	Online-Abruf bildorientierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WMS) mit Speicherung	Gebühr nach Staffel A Tabelle 7	mindestens 10,00
6.1.2	Online-Abruf bildorientierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WMS) ohne Speicherung	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.1.1	mindestens 10,00
6.1.3	jährlicher Pauschaltarif mit Speicherung	je Geodatendienst 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	mindestens 10,00
6.1.4	jährlicher Pauschaltarif ohne Speicherung	je Geodatendienst 3 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	mindestens 10,00
6.1.5	Online-Abruf bildorientierter Geobasisdaten über einen Darstellungsdienst	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.1.2 oder 6.1.4	mindestens 10,00
6.2	Online-Abruf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS)		
6.2.1	Online-Abruf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS) mit Speicherung	Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7.1, ggf. i.V.m. 3.7.5	mindestens 10,00
6.2.2	Online-Abruf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS) ohne Speicherung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.2.1	mindestens 10,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
6.2.3	jährlicher Pauschaltarif mit Speicherung	je Geodatendienst 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7.1, ggf. i.V.m. Nr. 3.7.5	mindestens 10,00
6.2.4	jährlicher Pauschaltarif ohne Speicherung	je Geodatendienst 15 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2 oder 3.7.1, ggf. i.V.m. Nr. 3.7.5	mindestens 10,00
6.3	Online-Abruf von Geobasisdaten in Schnittstellenformaten	Gebühr nach Nr. 1.2, 2.2, oder 3.7	mindestens 10,00
7	Verwertung von Geobasisdaten – Öffentliche Leistungen aufgrund des § 20 ThürVermGeoG		
7.1	Grundgebühren für das Recht der Weitergabe von Geobasisdaten		
7.1.1	bei Online-Abruf der Geobasisdaten	je Jahr	50,00
7.1.2	bei Offline-Bereitstellung der Geobasisdaten	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7, ggf. i.V.m. Nr. 4	
7.2	Weitergabe von digitalen Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf)	je Weitergabe 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 oder 3.7	
7.3	Weitergabe von Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters	je Weitergabe 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1	
7.4	Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung als Folgeprodukte	je ausgefertigtes Folgeprodukt	0,50 bis 5 000,00
7.5	Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung in Folgediensten	je Folgedienst 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.1 oder 6.2	
8	Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv – Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
8.1	Analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos	je analoge Ausgabe	12,50 bis 80,00
8.2	Ausgaben von digitalen Luftbildern	je Luftbild	14,00
8.3	Ausleihe von Luftbildern und Orthophotos	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 8.1	
9	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - der Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Vervielfältigung der Unterlagen, - die zur Durchführung des jeweiligen Antrags erforderlichen Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters in analoger oder/und digitaler Form, - ein Eigentümerverzeichnis mit den Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Flurstücke)		
9.1	für Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG	Gebühr nach Staffel F Spalte 3	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
9.2	für die Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 2 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO) vom 12. September 1991 (GVBl. S. 534) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
9.2.1	für die amtliche Bescheinigung nach Nr. 10.3.1 über telefonische Auskunft	kostenfrei	
9.2.2	für die Anfertigung von amtlichen Lageplänen nach Nr. 10.3.2	je Antrag	60,00
9.3	für Bodenordnungsverfahren nach dem Ersten Kapitel Vierter Teil des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach Nr. 13	
9.4	für gutachterliche Tätigkeiten als Sachverständiger vor Gericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ThürGÖbVI	je Gutachten	132,00
9.5	für Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	je Antrag	132,00
10	Vermessungsleistungen		
10.1	Liegenschaftsvermessungen (ohne Abmarkungen) nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - die häusliche Vorbereitung zur Durchführung der Vermessung, - die örtliche Messungsdurchführung, - die häusliche Auswertung der Vermessung, - der Arbeitskräfte-, Instrumenten-, Messfahrzeug- und Funktechnikeinsatz einschließlich Rüst- und Reisezeiten sowie unvermeidlicher Wartezeiten)		
10.1.1	Zerlegungen	Gebühr nach Staffel B	
10.1.2	Grenzwiederherstellungsverfahren	Gebühr nach Staffel C	
10.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen		
10.1.3.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	Gebühr nach Staffel D	
10.1.3.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	120 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3.1	
10.1.4	Gebäudeeinmessungen		
10.1.4.1	auf Antrag	Gebühr nach Staffel E	
10.1.4.2	von Amts wegen	110 v. H. der Gebühr nach Staffel E Spalte 2	
10.1.5	Sonderungen	45 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	
10.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	Gebühr nach Nr. 13	
10.2	Abmarkungen auf Antrag nach § 14 ThürVermGeoG im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3 und Nr. 10.4	je abgemarkter Grenzpunkt	25,00
10.3	Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 2 BauPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
10.3.1	amtliche Bescheinigung "ALK für Planungszwecke geeignet"	je Antrag	50,00
10.3.2	amtliche Lagepläne zum Bauantrag (liegenschaftskatasterrechtlicher Teil)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
10.3.2.1	ohne örtliche Vermessung und mit Berechnung der Grenzen nach Katasternachweis	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.2.2	mit örtlicher Vermessung	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.3	zusätzlicher besonderer Aufwand für digitale Ausgaben bei Nr. 10.3.1 und 10.3.2	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 25,00
10.4	Liegenschaftsneuermessungen nach § 16 ThürVermGeoG	je Hektar	4 000,00 bis 9 000,00
10.5	Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
11	Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch - Öffentliche Leistungen aufgrund des § 11 ThürVermGeoG (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - die Prüfung der Übernahmefähigkeit der eingereichten Vermessungsschriften, - die Fortführung des Liegenschaftskatasters, - das Erstellen und Versenden der Erstausfertigungen der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten, z. B. Fortführungsnachweis bei Zerlegungen)		
11.1	Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG	Gebühr nach Staffel F	
11.2	Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	Gebühr nach Nr. 13	
12	Sonstige öffentliche Leistungen		
12.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte nach § 18 ThürVermGeoG		
12.1.1	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder von sonstigen Unterlagen	je Beglaubigung	7,50
12.1.2	Bescheinigungen		
12.1.2.1	ohne besonderen Aufwand	je Bescheinigung	25,00
12.1.2.2	zusätzlicher besonderer Aufwand	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.3	Erteilung von Auskünften für die eine ¼-Stunde übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.4	Bereitstellung von Unterlagen für die Selbstentnahme für die eine ¼-Stunde übersteigende Zeitdauer	je ¼-Stunde 10 v. H. der Gebühr nach Nr. 13	
12.2	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 28 bis 31 ThürVermGeoG	je beteiligtem Rechtsinhaber	40,00 mindestens 200,00
12.3	Prüfung von Entfernungsmessgeräten (z. B. Benutzung der Kalibrierstrecke, Auswertung der Kalibrierung, Instrumentenstatistik und Frequenzmessung)	Gebühr nach Nr. 13	
13	Gebühren nach dem Zeitaufwand - Sonstige Tätigkeiten und Leistungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, wenn für die Art der öffentlichen Leistung kein besonderer Gebührenansatz in diesem Verwaltungskostenverzeichnis festgelegt ist		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslagen in Euro
1	2	3	4
13.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	19,80
13.2	Messtruppführer, technische Fachkräfte, Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	15,40
13.3	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte, Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	12,10
13.4	Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Kräfte	je ¼-Stunde	9,90
14	Auslagen Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 sind folgende Auslagen zu erheben:		
14.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
14.2	Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial (beispielsweise Kartenrollen)	in voller Höhe	
14.3	Aufwendungen für die Verwendung von transparentem Material	in voller Höhe	
14.4	Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermarkungsmaterial	in voller Höhe	
14.5	Aufwendungen für Datenträger (z. B. Disketten, CD, Magnetbänder)	in voller Höhe	
14.6	Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Gebührenschuldner nicht direkt erhoben werden können	in voller Höhe	
14.7	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren	in voller Höhe	

Staffel A

Geobasisdaten

Tabelle 1 – Ausgaben aus dem Grunddatenbestand des Liegenschaftskatasters

Zeile	Anzahl der Objekte	Gebühr in Euro je Flurstück	Gebühr in Euro je Gebäude	Gebühr in Euro je tatsächlicher Nutzung	Gebühr in Euro je Bodenschätzung	Gebühr in Euro je Eigentümer	Hinweise
(1)	1 bis 1 000	1,80	1,80	0,90	0,90	0,90	
(2)	1 001 bis 10 000	0,90	0,90	0,45	0,45	0,45	zusätzlich zu (1)
(3)	10 001 bis 100 000	0,45	0,45	0,22	0,22	0,22	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100 001 bis 1 000 000	0,22	0,22	0,11	0,11	0,11	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1 000 000	0,11	0,11	0,05	0,05	0,05	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	380 000,00	304 000,00	160 000,00	59 500,00	114 000,00	

Tabelle 2 – Hauskoordinaten

Zeile	Anzahl der Objekte	Gebühr in Euro je Hauskoordinate	Gebühr in Euro je Hauskoordinate mit Hausumring	Hinweise
(1)	1 bis 1 000	0,15	0,30	
(2)	1 001 bis 10 000	0,07	0,15	zusätzlich zu (1)
(3)	10 001 bis 100 000	0,04	0,07	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100 001 bis 1 000 000	0,02	0,04	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1 000 000	0,01	0,02	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	10 000,00	20 000,00	

Tabelle 3 – Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	Basis-DLM Gebühr in Euro je km ²	DLM50 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	7,50	2,00	
(2)	über 500 bis 5 000	3,75	1,00	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5 000	1,88	0,50	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	33 300,00	8 900,00	

Tabelle 4 – Digitale Geländemodelle (DGM)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	DGM1 Gebühr in Euro je km ²	DGM2 Gebühr in Euro je km ²	DGM5 Gebühr in Euro je km ²	DGM10 Gebühr in Euro je km ²	DGM25 Gebühr in Euro je km ²	DGM50 Gebühr in Euro je km ²	DGM100 Gebühr in Euro je km ²	DGM1000 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00	0,50		
(2)	über 500 bis 5 000	40,00	25,00	10,00	5,00	2,00	0,50	0,25		zusätzlich zu (1)
(3)	über 5 000	20,00	12,50	5,00	2,50	1,00	0,25	0,12		zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	355 000,00	222 000,00	88 700,00	44 300,00	17 700,00	4 430,00	2 200,00	20,00	

Tabelle 5 – Digitale Orthophotos (DOP)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	DOP20 Gebühr in Euro je km ²	DOP40 Gebühr in Euro je km ²	DOP80 Gebühr in Euro je km ²	DOP200 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	9,00	6,00	4,00	2,00	
(2)	über 500 bis 5 000	4,50	3,00	2	1,00	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5 000	2,25	1,50	1	0,50	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	39 900,00	26 600,00	17 700,00	8 850,00	

Anmerkung: DOP20: Auflösung bis 20 cm in der Natur
 DOP40: Auflösung von über 20 cm bis 40 cm in der Natur
 DOP80: Auflösung von über 40 cm bis 80 cm in der Natur
 DOP200: Auflösung von über 80 cm bis 200 cm in der Natur

Tabelle 6 – Digitale Topographische Karten (DTK)

Zeile	Landschaftsfläche in km ²	DTK10 Gebühr in Euro je km ²	DTK25 Gebühr in Euro je km ²	DTK50 Gebühr in Euro je km ²	DTK100 Gebühr in Euro je km ²	DTK250 Gebühr in Euro je km ²	Hinweise
(1)	bis 500	4,00	1,00	0,30	0,10	0,03	
(2)	über 500 bis 5 000	2,00	0,50	0,15	0,05	0,02	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5 000	1,00	0,25	0,08	0,03	0,01	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	Höchstbetrag	17 700,00	4 430,00	1 380,00	100,00	100,00	

Tabelle 7 – Online-Abruf bildorientierter Geobasisdaten über Geodatendienste

Zeile	Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]	Gebühr in Euro je MPx	Hinweise
(1)	bis einschließlich 1 000	1,00	
(2)	über 1 000 bis 10 000	0,50	zusätzlich zu (1)
(3)	über 10 000 bis 100 000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	über 100 000 bis 1 000 000	0,12	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1 000 000	0,06	zusätzlich zu (1) bis (4)

Staffel B

Zerlegungen

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Vermessungsfläche und Bodenrichtwert) x Multiplikator (nach Anzahl der anzusetzenden Flurstücke)

Vermessungsfläche bis einschließlich in m ²	Bodenrichtwert in Euro/m ²				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
50	440	525	625	750	840
100	570	675	790	950	1 060
250	715	840	995	1 155	1 260
500	945	1 100	1 310	1 520	1 680
1 000	1 205	1 415	1 680	1 995	2 150
2 500	1 575	1 835	2 150	2 465	2 730
5 000	1 995	2 310	2 730	3 150	3 465
10 000	2 520	2 940	3 465	3 990	4 305
25 000	3 150	3 675	4 305	5 040	5 460
50 000	3 885	4 515	5 355	6 300	6 825
100 000	4 830	5 670	6 720	7 980	8 610
je weitere 50 000	+ 450	+ 550	+ 650	+ 800	+ 850

Anzahl der anzusetzenden Flurstücke	1 und 2	> 2
Multiplikator	1	0,8 x Wurzel aus Flurstücksanzahl

Anmerkungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der aktuelle Wert aus der Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung. Bei unterschiedlichen Bodenrichtwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenrichtwert anteilig zur Vermessungsfläche zu bestimmen. Liegt kein Bodenrichtwert vor, ist ein benachbarter bzw. vergleichbarer Wert zugrunde zu legen.
2. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen aller anzusetzenden Flurstücke.
3. Den anzusetzenden Flurstücken ist in der Regel die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke zugrunde zu legen. Als neu gebildetes Flurstück gilt jedes beantragte Flurstück bzw. jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse des Antragstellers dargelegt oder anzunehmen ist. So genannte Reststücke sind dann mit einzubeziehen, wenn die Bestimmung der bestehenden Grenzen in ihrem ganzen Umfang nach den vermessungstechnischen Vorschriften erforderlich ist.
4. Der Multiplikator ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen bzw. zu runden. Bei der Bildung von zwei Flurstücken ohne Bestimmung des/der Reststücke(s) ist der Multiplikator bereits ab dem zweiten betroffenen Flurstück anzusetzen.

Staffel C**Grenzwiederherstellungsverfahren**

Gebühr in Euro = Teilgebühr A (Grundaufwand nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen)

Teilgebühr		Bodenrichtwert in Euro/m ²				
		bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
A	Grundaufwand	410	490	580	690	770
B	je anzusetzendem Grenzpunkt (ab zweitem Grenzpunkt)	105	145	200	260	315
C	je angefangenen 50 m Grenzlänge (ab zwei Grenzpunkten)	155	200	250	315	365

Anmerkungen:

1. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen die Grenzpunkte, die antragsgemäß festzustellen bzw. wiederherzustellen sind. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrags mit überprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit. Der erste Grenzpunkt ist im Grundaufwand enthalten.
2. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen aller Grenzen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten. Dabei ist es unerheblich, ob sich zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten noch weitere, nicht beantragte Grenzpunkte befinden.

Staffel D**Vermessungen lang gestreckter Anlagen**

Gebühr in Euro = Summe der Tabellenwerte (nach Art der lang gestreckten Anlage) für Teilgebühr A (nach der Achslänge) + Teilgebühr B (nach der Grenzlänge) + Teilgebühr C (nach der Anzahl der anzusetzenden Flurstücke)

Teilgebühr	Art der lang gestreckten Anlage			
	I	II	III	IV
	Autobahnen und andere nicht überschreitbare Anlagen	Bundesstraßen, Bahnanlagen (Hauptstrecken)	Kreis-, Landes- und Gemeindestraßen, Bahnanlagen (Nebenstrecken)	Wege, sonstige Straßen und überschreitbare Gewässer
A je angefangene 500 m Achslänge	1 150	780	560	400
B je angefangene 50 m Grenzlänge	465	365	320	300
C je anzusetzendes Flurstück	260	195	165	150

Anmerkungen:

- Die Achslänge der in einem Zuge vermessenen lang gestreckten Anlage kann in der Regel aus einer geeigneten Karte entnommen werden. Nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei kurvenreichen Straßen) soll die Länge aus der Summe der Teilstrecken ermittelt werden.
- Die Grenzlänge von lang gestreckten Anlagen wird gebildet durch die Längen der die Anlage abgrenzenden neuen und auf Antrag festgestellten Flurstücksgrenzen.

Staffel E**Gebäudeeinmessungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Rohbauwert der baulichen Anlage)

Rohbauwert der baulichen Anlage(n) in Euro bis einschließlich	Einmessung der baulichen Anlage(n)	
	für ein Flurstück	für mehrere Flurstücke (Sammeleinmessungen)
		ab 2 Flurstücken
1	2	3
10 000	200	170
25 000	375	320
100 000	625	535
250 000	1 155	985
500 000	1 650	1 400
1 000 000	2 090	1 775
2 500 000	3 080	2 620
5 000 000	4 070	3 460
7 500 000	5 060	4 300
über 7 500 000	1,85 x Wurzel aus Rohbauwert	1,57 x Wurzel aus Rohbauwert

Anmerkungen:

- Es soll in der Regel der vom Eigentümer bzw. Antragsteller mitgeteilte Rohbauwert angesetzt werden. In Zweifelsfällen kann der Rohbauwert durch Multiplikation des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit dem abhängig von der Gebäudeart anrechenbaren Bauwert in Euro je m³ nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden. Ist danach der anrechenbare Bauwert nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbar, so ist als Rohbauwert 40 v. H. der Herstellungskosten anzusetzen.
- Bei baulichen Anlagen mit einem Rohbauwert von über 7,5 Mio. Euro werden die nach den Spalten 2 und 3 berechneten Gebühren auf volle 10 Euro gerundet.
- Der Ansatz der Gebühren nach Spalte 3 für Sammeleinmessungen erfolgt bei zwei oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Flurstücken, wenn die Einmessungen zeitlich im Zusammenhang durchgeführt werden.

Staffel F**Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme von Liegenschaftsvermessungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (als Vomhundertsatz der Gebühr der technischen Bearbeitung nach Nr. 10.1)

Art der Liegenschaftsvermessung	Gesamtgebühr für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme	Mindestgebühr in Euro je Antrag
1	2	3
Zerlegungen	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	132
Grenzwiederherstellungsverfahren	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	132
Vermessungen lang gestreckter Anlagen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3	300
Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.4	60
Sonderungen	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.5	132
sonstige Liegenschaftsvermessungen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.6	132

Anmerkung:

Bei der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen nach Nr. 9.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses soll zunächst die in Spalte 3 angegebene Mindestgebühr als Vorschusszahlung zum Ansatz gebracht werden. Die genaue Berechnung und Nacherhebung der Gesamtgebühr kann von daher erst bei der Übernahme auf Grundlage der durch die Vermessungsstelle mitzuteilenden gebührenrelevanten Angaben erfolgen.